

Bekanntmachung des BMBF zur Förderung der internationalen Mobilität von Auszubildenden – Förderprogramm "AusbildungWeltweit"

https://www.ausbildung-weltweit.de/dateien/F%c3%b6rderrichtlinie_AusbildungWeltweit_2020.pdf

<https://www.bmbf.de/foerderungen/bekanntmachung-2821.html>

<https://www.ausbildung-weltweit.de/de/antrag-stellen.html>

Stichtag: Einreichungsfristen 2020: 13.2, 18.6. und 15.10 | Programmausschreibungen

Richtlinien zur Förderung der internationalen Mobilität von Auszubildenden sowie Ausbilderinnen und Ausbildern – Förderprogramm "AusbildungWeltweit" vom 28. November 2019 (Bundesanzeiger vom 16.01.2020).

AusbildungWeltweit ist ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zur finanziellen Unterstützung weltweiter und praxisorientierter Auslandsaufenthalte während der Berufsausbildung. Im ausländischen Betrieb können Auszubildende, Ausbilderinnen und Ausbilder internationale Berufskompetenz erwerben, neue Erfahrungen für die Ausbildung sammeln und sich persönlich weiterentwickeln.

Seit 2017 fördert das BMBF im Rahmen von AusbildungWeltweit Auslandspraktika während der beruflichen Erstausbildung. Ausbildungsbetriebe, Kammern und andere Einrichtungen der Berufsausbildung (wie z.B. überbetriebliche Ausbildungszentren) können Zuschüsse für ihre Auszubildenden und für betriebliches Ausbildungspersonal beantragen. Seit 2020 können auch Berufliche Schulen Förderanträge stellen und Aufenthalte von Personen in schulischer Berufsausbildung bezuschusst werden. Berücksichtigt werden dabei alle Zielländer, die nicht durch das europäische Förderprogramm Erasmus+ abgedeckt werden.

Voraussetzung für eine Antragstellung ist, dass bereits ein Partnerbetrieb im Ausland gefunden wurde.

Eine finanzielle Förderung über AusbildungWeltweit ist für diese Zeiträume möglich:

- Auszubildende: 3 Wochen bis 3 Monate
- Ausbilderinnen und Ausbilder: 2 Tage bis 2 Wochen
- Vorbereitende Besuche: 2 Tage bis 5 Tage

Von der Dauer des Aufenthaltes, genauer gesagt der Anzahl der Tage zwischen dem ersten und dem letzten Praktikums- bzw. Programmtag, hängt die Höhe der Förderung für den Aufenthalt ab. Daher sollte die Aufenthaltsdauer in Tagen für die Antragstellung möglichst präzise bestimmt werden. Die geringste Aufenthaltsdauer für Auszubildende beträgt 19 Tage ohne Reisetage, denn vor Ort sollten nicht weniger als 15 Praktikumstage absolviert werden.

Für jede Antragsrunde wird zudem ein Zeitraum von einem Jahr festgelegt, der Durchführungszeitraum genannt wird. Alle geförderten Auslandsaufenthalte einer Antragsrunde inkl. Hin- und Rückflug müssen innerhalb dieses Zeitraums stattfinden – dabei ist es aber egal, ob zu Beginn, Mitte oder Ende dieses Zeitraums.

Mit der Durchführung des Programms hat das BMBF das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) Bewilligungsbehörde beauftragt.

Antragsfristen 2020

- Antragsfrist 13. Februar 2020: für Auslandsaufenthalte zwischen 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2021
- Antragsfrist 18. Juni 2020: für Auslandsaufenthalte zwischen 1. Oktober 2020 bis 30. November 2021
- Antragsfrist 15. Oktober 2020: für Auslandsaufenthalte zwischen 1. Februar 2021 bis 31. Januar 2022

Die Förderrichtlinie ist bis zum 30. April 2024 gültig.

Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung - Bekanntmachungen

Redaktion: 17.01.2020 von Tim Mörsch, VDI Technologiezentrum GmbH

Länder / Organisationen: Deutschland, Global

Themen: Berufs- und Weiterbildung, Fachkräfte, Förderung

[Zurück](#)

Weitere Informationen